SCHRIFTENREIHE KOMMUNALE HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNG IN NIEDERSACHSEN

HERAUSGEGEBEN VON MICHAEL KOOP UND HOLGER WEIDEMANN

SABINE DRAPE
HELMUT GLOBISCH
MARCO TRIPS
HOLGER WEIDEMANN

KOMMUNALES GEFAHRENABWEHRRECHT IN NIEDERSACHSEN

Maximilian Verlag Hamburg



Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Herausgegeben vom



Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen Wielandstr. 8 30169 Hannover www.nsi-hsvn.de

Maximilian Verlag

SCHRIFTENREIHE KOMMUNALE HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNG IN NIEDERSACHSEN

Sabine Drape Helmut Globisch Marco Trips Holger Weidemann

KOMMUNALES GEFAHRENABWEHRRECHT IN NIEDERSACHSEN

Vorliegende Ausgabe erscheint als Band 12 in der Schriftenreihe der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, herausgegeben von Prof. Dr. Michael Koop und Prof. Holger Weidemann.

ISBN 978-3-7869-1020-6

© 2015 by Maximilian Verlag, Hamburg Ein Unternehmen der Tamm Media

Alle Rechte vorbehalten

Produktion: Nicole Laka

Druck und Weiterverarbeitung: Druckhaus Köthen, Köthen

Printed in Germany

VORWORT

In Niedersachsen nehmen Polizei und Verwaltungsbehörden gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr war (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Dieses Buch beschränkt sich nun darauf, die Rolle der Kommunalverwaltungen ins Zentrum der Betrachtung zu rücken. Bewusst ist diese Begrenzung vorgenommen worden, um so die Arbeit mit diesem Themenfeld zu erleichtern.

einer hoch Auch in spezialisierten Welt wenn Erlass spezieller Gesetze Gesetzgeber durch Gewerberecht, Bauordnungsrecht) weite Bereiche geregelt Bedeutung darf die des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts für die kommunale Verwaltungspraxis nicht unterschätzt werden. Vielfach wird Recht von einer Renaissance des Allgemeinen Gefahrenabwehrrechts gesprochen. Zudem hat das Gefahrenabwehrrecht in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten tief greifende Änderungen erfahren. In diesem Buch werden nun die aktuellen Rechtsentwicklungen nachaezeichnet.

Dieses Buch wendet sich zunächst an **Studierende** der Hochschulen und **Teilnehmer/innen** an Lehrgängen der Studieninstitute. Zentrale Themen des Gefahrenabwehrrechts werden vorgestellt. Die Gliederung des Buches sowie die inhaltliche Dichte der einzelnen Kapitel beruhen auf den Erfahrungen, die die Autoren durch ihre langjährige Lehrtätigkeit gesammelt haben. Gerade die Anregungen aus dem Kreis der Kursteilnehmer haben einen prägenden Einfluss auf die Gestaltung dieses Buches genommen. Jedes Kapitel wird mit einem Überblick

wichtiger Entscheidungen der Gerichte und aktueller Aufsätze abgeschlossen. Die Lektüre des Buches ermöglicht so einen raschen und systematischen Überblick über das Niedersächsische Gefahrenabwehrrecht. Die Hinweise zur Fallbearbeitung (Kapitel 14) bieten die Chance, sich gezielt auf Klausuren vorbereiten zu können. Die Vertiefungshinweise dienen zudem, einzelne Aspekte einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Damit kann dieses Buch auch mit Gewinn von Praktikern gelesen werden.

Anregungen sind jederzeit willkommen und an folgende Mail-Adresse zu richten:

holger.weidemann@nds-hsvn.de

Hannover, im August 2015

Sabine Drape, Helmut Globisch, Marco Trips, Holger Weidemann

INHALT

			_
Vo	rw	0	rt

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1	Das Gefahrenabwehrrecht
1.1	Einordnung ins Rechtssystem
1.2	Geschichtliches
1.3	Verteilung der Gesetzgebungskompetenz
1.4	Die Funktion des Gefahrenabwehrrechts, Eingriff in Grundrechte
1.5	Verhältnis zur Polizei, doppelte Subsidiarität
1.5.1	Verhältnis zur Polizei
1.5.2	Doppelte Subsidiarität
1.5.2.1	Gegenüber dem Zivilrechtsweg
1.5.2.2	Gegenüber Spezialgesetzen
1.6	Die Europäische Gemeinschaft und das Polizei-
	und Ordnungsrecht
1.7	Gefahrenabwehr durch Private
2	Der Gefahrenbegriff
2.1	Geschriebene Gefahrenarten
2.1.1	Konkrete Gefahr
2.1.1.1	Die Schutzgüter
2.1.1.1.1	Die öffentliche Sicherheit
2.1.1.1.1.1	Die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung
2.1.1.1.1.2	Individualrechtsgüter des Einzelnen,
	Selbstgefährdung
2.1.1.1.1.3	Bestand des Staates

2.1.1.1.2	Die öffentliche Ordnung
2.1.1.2 2.1.1.3	Schaden Hinreichende Wahrscheinlichkeit des
2.1.1.4 2.1.1.5 2.1.2 2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	Schadenseintritts Schadenseintritt in absehbarer Zeit Einzelfall, Allgemeinverfügung Besondere Gefahrenarten (gegenwärtig, erheblich, für Leib und Leben) Ungeschriebene Gefahrenarten Gefahrverdacht Anscheinsgefahr Putativgefahr (Scheingefahr)
3	Handlungsformen (Maßnahmen der Gefahrenabwehr)
3.1 3.2	Verfügungen zur Gefahrenabwehr (Ordnungsverfügung, Allgemeinverfügung) Gefahrenabwehrrechtlicher Realakt
3.3	Rechtsverordnungen
4	Eingriffsbefugnisse
4.1 4.1.1 4.1.2.	Die Generalklausel Grundsatz Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes zur Gefahrenabwehr
4.1.3 4.2	Zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung Standardmaßnahmen
5	Das Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Allgemeines Ermessensarten Ermessensausübung Ermessensreduzierung Anspruch des Bürgers auf Einschreiten

6	Verantwortlichkeit
6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.3 6.3.1 6.3.2 6.3.3 6.3.4 6.4 6.5	Grundprinzipien Verhaltensverantwortlichkeiten Für eigenes Verhalten Für fremdes Verhalten Zustandsverantwortlichkeiten Grundprinzipien Inhaber der tatsächlichen Gewalt An der Sache berechtigte Personen Eigentumsaufgabe Zweckveranlasser Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen Auswahl unter mehreren Verantwortlichen Rechtsnachfolge in die Verantwortlichkeit Zustandsverantwortlichkeit
6.7.2	Verhaltensverantwortlichkeit
7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6	Allgemeines Grundprinzipien der Datenerhebung Befugnisse der Verwaltung zur Datenerhebung Verwendung und Veränderung der Daten Übermittlung Löschung der Daten
8	Kommunale Zuständigkeiten
8.1 8.1.1 8.1.2 8.1.2.1 8.1.2.2 8.1.2.3	Sachliche Zuständigkeit Eilzuständigkeit Ordentliche Zuständigkeit Spezialgesetzliche Zuständigkeiten ZustVO-SOG § 97 Abs. 2 Nds. SOG, im Übrigen ausführende Behörde

8.1.2.4	§ 97 Abs. 1 Nds. SOG, Auffangzuständigkeit der Gemeinde
8.1.2.5 8.2	§ 102 Nds. SOG, Außerordentliche Zuständigkeit Örtliche Zuständigkeit
8.2.1	§ 100 Abs. 1 Nds. SOG, Ordentliche Zuständigkeit
8.2.2	§ 100 Abs. 3 Nds. SOG, Außerordentliche Zuständigkeit
9	Der Vollzug
9.1 9.2 9.3	Verantwortlichkeit von Verwaltung und Polizei Verwaltungsvollzugsbeamte Vollzugshilfe der Polizei
10	Der Verwaltungszwang
10.1 10.2 10.2.1 10.2.1.1 10.2.1.2 10.2.1.3 10.2.1.4	Allgemeines und Rechtsgrundlagen Zwangsmittel Arten Ersatzvornahme Zwangsgeld Zwangshaft Unmittelbarer Zwang
10.2.2	Abgrenzung des unmittelbaren Zwangs von der Ersatzvornahme
10.3 10.4 10.4.1 10.4.2 10.4.2.1	Abgrenzung des Zwangsgeldes vom Bußgeld Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsanordnung Auswahl der Zwangsmittel Arten des Verwaltungszwangsverfahrens Rechtmäßigkeit der Vollstreckung einer
	Gefahrenabwehrverfügung im gestreckten Verfahren
	Vollstreckbarer Titel Ausgewählte Aspekte der formellen
10.7.2.1.2	Rechtmäßigkeit
10.4.2.1.3	Die Zwangsmittelandrohung

	Die Zwangsmittelfestsetzung
10.4.2.1.5	Die Anwendung des Zwangsmittels
10.4.2.2	Die Rechtmäßigkeit des sofortigen Vollzugs
10.4.2.3	Das verkürzte Verfahren
10.5	Rechtsnatur der Maßnahmen in der
10.6	Zwangsvollstreckung
10.6	Sonderfall: Verkehrszeichen – Abschleppen von
10.7	Kraftfahrzeugen
10.7	Prüfungsmuster – Zwangsmittelandrohung
11	Rechtsschutz gegen Maßnahmen der
	Gefahrenabwehrbehörden
11.1	Maßnahmen der kommunale Ordnungsbehörde
11.2	Gerichtlicher Rechtsschutz
11.2.1	Der Verwaltungsrechtsweg
11.2.2	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
11.2.3	Das Normenkontrollverfahren
11.2.4	Die allgemeine Leistungsklage und die
	Feststellungsklage
11.2.5	Der vorläufige Rechtsschutz
11.2.6	Rechtsschutz in Ordnungswidrigkeitenverfahren
12	Fallbearbeitungen
12.1	Die ordnungsrechtliche Erstentscheidung – »Herabstürzende Äste«
12.1.1	Sachverhalt
12.1.2	Fallbearbeitung
12.2	Androhung eines Zwangsmittels – »Unzulässiges
12.2	Wochenendhaus«
12.2.1	Sachverhalt
12.2.2	Fallbearbeitung
12.3	Häufige Fehler/Fehlervermeidung
12.3.1	Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
12.3.2	Öffentliche Ordnung
12.3.3	Hinreichende Wahrscheinlichkeit

12.3.4	Gefahrenarten
12.3.5	Verantwortlichkeiten
12.3.6	Schutzgut und Verantwortlichkeit
12.3.7	Erforderlichkeit des Mittels/Bußgeld
12.3.8	Erforderlichkeit des Mittels/Auflage
12.3.9	Zwangsmittel
13	Der ordnungsrechtliche Bescheid - Praxismuster
14	Die ordnungsrechtliche Rechtsverordnung - Praxismuster

LITERATURVERZEICHNIS

- Beauscamp, Guy, Das ordnungsrechtliche Verbot von Laserdomen, JuS 2005, S. 1174 ff.
- Bittorf, Peter/Drape, Sabine/Globisch, Helmut/Moldenhauer, Birgit/Scheske, Elke/Weidemann, Holger, Bescheidtechnik
- Böhrenz/Siefken, Niedersächsisches Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung, 9. Aufl., 2014
- Brühl, Raimond, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, 7. Aufl., 2006
- Drape, Sabine/ Globisch, Helmut/ Weidemann, Holger, Der abgestellte Werbeanhänger, DVP 2006, S. 427 ff.
- Götz, Volkmar, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 15. Aufl., 2013
- Gusy, Christoph, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., 2014 Hennecke, Hans G., Verwaltungszwang mittels Zwangsgeld (I), Jura 1989, S. 7 ff.
- Hoffmann/Gehrke, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2010
- Ipsen, Jörg, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl.. 2010
- Koop/Schenke, VwGO-Kommentar, 20. Aufl., 2014
- Lisken/Denniger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., 2012
- Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011
- Möller, Manfred/ Warg, Gunter, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl.
- Mühl/Leggereit/Hausmann, Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 4. Aufl., 2013
- Pieroth/Schlink/Kniesel, Polzei -und Ordnungsrecht, 8. Aufl., 2014

- Pietzner, Rainer/Ronellenfitsch, Michel, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 13. Aufl., 2014
- Rosenköttter/Louis, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten Rühle, Dietrich G., Polizei- und Ordnungsrecht in Rheinland-
 - Pfalz, 5. Aufl., 2013
- Saipa, Axel, Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)-Kommentar, Losebl. Stand 15. Erg.-Lieferung
- Schenke, Wolf-Rüdiger/ Baumeister, Peter, Probleme des Rechtschutzes bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, NVwZ 1993, S. 1 ff.
- Schmidt, Rolf, Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Aufl. 2013 Selmer, Peter/Gersdorf, Hubertus,
 - Verwaltungsvollstreckungsverfahren, 1996
- Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl., 2014
- Suckow, Horst/ Hoge, Andreas, Niedersächsisches Gefahrenabwehrrecht, 12. Aufl., 1999
- Suckow, Horst/Weidemann, Holger, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., 2014
- Tegtmeyer, Henning/ Vahle, Jürgen, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen, 11. Aufl., 2014
- Vahle, Jürgen, Der Verwaltungszwang, DVP 2012, S. 266 ff.
- Weidemann, Holger, VwZG-Kommentar, 2015
- Weidemann, Holger, Die Allgemeinverfügung,. VR 2005, S. 218 ff.
- Weidemann, Holger/ Barthel, Torsten. Die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung, DVP 2003, S. 165 ff.
- Weidemann, Holger/ Barthel, Torsten, Rechtschutz gegen Verkehrszeichen Ausgewählte Fragen der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs, JA 2014, S. 165 ff.
- Weidemann, Holger/ Rheindorf, Beate, Die gesetzliche Verweisung – Eine Regelungstechnik des Gesetzgebers, apf 2010, S. 332 ff.
- Ziekow, Jan, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., 2013

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.A. andere Auffassung

AB NGefAG Ausführungsbestimmungen zum

Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz

AllGO (Nds.) Verordnung über Gebühren und

Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen

APF Ausbildung, Prüfung, Fortbildung (Zeitschrift)

AsylVerfG Asylverfahrensgesetz

AufenthaltsG Aufenthaltsgesetz

BauR Baurecht (Zeitschrift)
BGBI. I Bundesgesetzblatt Teil I

BrandSchG (Nds.) Gesetz über den Brandschutz und die

Hilfeleistung der Feuerwehr

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Entscheidungssammlung des

Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Amtliche Entscheidungssammlung des

Bundesverwaltungsgericht

DÖV Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVP Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)

EGL Ermächtigungsgrundlage EuGH Europäischer Gerichtshof

GewO Gewerbeordnung

GG Grundgesetz Hrsg. Herausgeber

JA Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)

NBauO Niedersächsische Bauordnung

NDSG Niedersächsisches Datenschutzgesetz NGastG Niedersächsisches Gaststättengesetz

NGefAG Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz

Nds. GVBI. Niedersächsisches Gesetz- und

Verordnungsblatt

Nds. SOG Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung

Nds.VBI. Niedersächsische Verwaltungsblätter

(Zeitschrift)

NJG Niedersächsisches Justizgesetz

NJW Neue Juristische Wochenzeitschrift (Zeitung) NKatSG Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz

NKomVG Niedersächsisches

Kommunalverfassungsgesetz

NPsychKG Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und

Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

NVwkostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

NVwVG Niedersächsisches

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

NVwZG Niedersächsisches

Verwaltungszustellungsgesetz

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

(Zeitschrift)

NVwZ-RR NVwZ-Rechtsprechungsreport

Verwaltungsrecht (Zeitschrift)

NVZ Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)

OVG Oberverwaltungsgericht

OVG M-V Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-

Vorpommern

OVGE Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts

Lüneburg

OwiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Rn./Rdnr. Randnummer(n)
SpezialG Spezialgesetz

stopp Strafprozessordnung

StVO Straßenverkehrsordnung TBM Tatbestandsmarkmal(e)

VerwArch Verwaltungsarchiv

vgl. vergleiche

VollzBeaVO Verordnung über Vollzugsbeamtinnen und

Vollzugsbeamten

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof

VollzBeaVO Verordnung über Vollzugsbeamtinnen und

Vollzugsbeamte

VR Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund)
VwZG Verwaltungszustellungsgesetz (Bund)

WRV Weimarer Reichsverfassung

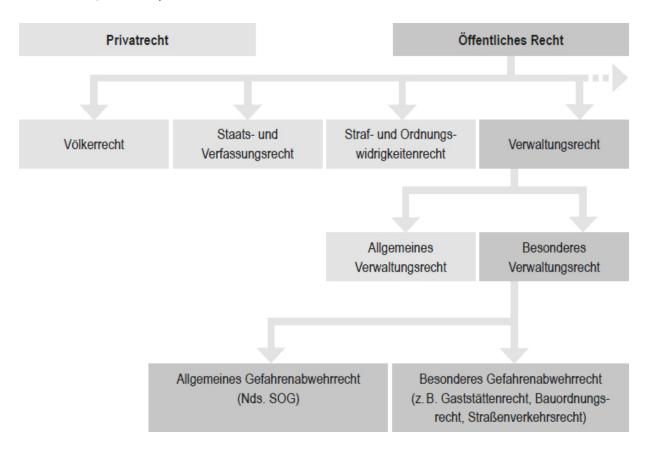
Zust-VO-SOG Verordnung über die Zuständigkeiten auf

verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

1 DAS GEFAHRENABWEHRRECHT

1.1 Einordnung ins Rechtssystem

Das Gefahrenabwehrrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, und zwar des besonderen Verwaltungsrechts. Es gliedert sich in das allgemeine Gefahrenabwehrrecht, welches vor allem im Nds. SOG niedergelegt ist, und in das besondere Gefahrenabwehrrecht, welches sich in zahlreichen Spezialgesetzen des Landes und des Bundes (z. B. NBauO, NGastG, StVO) befindet¹.



Im besonderen Gefahrenabwehrrecht finden sich vor allem zusätzliche Eingriffsnormen. Diese werden hier gelegentlich als Beispiele herangezogen, um allgemeine Strukturen des Nds. SOG zu verdeutlichen und aufzuzeigen, dass man mit dem Rüstzeug des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts auch mit Spezialnormen aus anderen Gesetzen leicht umgehen kann.

1.2 Geschichtliches

Das Gefahrenabwehrrecht wird oft auch unter dem Begriff >Ordnungsrecht< oder >Polizeirecht< geführt. Über griechischen Begriff »politeia« (Verfassung des antiken städtischen Gemeinwesens) ist der Begriff der »guten Policey« im Sinne einer guten Ordnung des Gemeinwesens Mal im 15. Jahrhundert in zum ersten Deutschland nachgewiesen. Damalige Polizeiordnungen regelten eine Vielfalt von Verhaltensnormen zur auten Erhaltung des Maße Gemeinwesens. darunter auch und Gewichte. Religionsausübung und erbrechtliche Vorschriften. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts diente der Begriff »Polizei« erstmals der Benennung von bestimmten Behörden. Auch der materielle Polizeibegriff (also die Aufgaben und Inhalte der Polizeibehörden) wurde enger: Im Zuge der Aufklärung wurde begonnen, die Wohlfahrtsfürsorge herauszunehmen, sodass sich die Gefahrenabwehr immer mehr als Hauptaufgabe herausbildete.

So fand sich auch im § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Preußischen Landrechts (ALR) vom 1.6.1794 folgender Polizeibegriff, dort hieß es: »Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.« Die immer noch vorhandene Wahrnehmung der Wohlfahrtspflege durch die Polizei beendete das Preußische OVG im Jahre 1882 mit dem

sogenannten Kreuzberg-Urteil². Dort erklärte das Gericht eine polizeiliche Bauverordnung für ungültig, die die Bauhöhe begrenzte, um die Sicht auf das Kreuzbergdenkmal freizuhalten, und zwar mit der Begründung, dass dies eine Aufgabe der Wohlfahrtspflege sei, die nicht in die Kompetenz der Polizei falle. In der weiteren Entwicklung fiel auch die öffentliche Ruhe aus dem Aufgabenbereich der Polizei weg.

In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde durch teilweise »polizeifeste« Grundrechte eine Beschränkung der landesrechtlichen Polizeigewalt erreicht. da Grundrechte nur durch die Weimarer Reichsverfassung (WRV) oder die Reichsgesetzgebung eingeschränkt werden Machtergreifung konnten. Mit der durch 1933 existierte der rechtsstaatliche Nationalsozialisten Polizeibegriff dann nicht mehr. Die Polizeigewalt ging auf das Reich über. Der materielle Polizeibegriff wurde im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie aufgeweicht. formell weiterhin bestehende Generalklausel wurde ausgelegt, dass nicht mehr nur eine Gefahr für die Sicherheit oder öffentliche Ordnuna Maßnahmen zu ermächtigte, sondern jedes Verhalten oder jeder Zustand, der schädlich für die »Volksgemeinschaft« war. Die Polizei konnte also mit einer Ermächtigungsgrundlage arbeiten, die faktisch keine bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen hatte. Es wurde eine Geheime Staatspolizei (Gestapo) errichtet, die für die Ausforschung »staatsgefährdender Bestrebungen« und die Verwaltung der Konzentrationslager zuständig war. Ihre Verfügungen und Angelegenheiten waren verwaltungsgerichtlich nicht überprüfbar.

Nach 1945 wurde durch die Besatzungsmächte eine sogenannte »Entpolizeilichung« der Verwaltung eingeleitet. Die Aufgaben von Polizei und Verwaltungsbehörden wurden getrennt. Nunmehr waren die kommunalen Verwaltungsbehörden (z. B. Ordnungsämter) für die

Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig, wogegen die Polizei die Aufgaben des Vollzuges übernahm. In Niedersachsen gilt seit 1951 das Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in wechselnder Benennung als Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG).

In der Vergangenheit hat es hinsichtlich des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts unterschiedliche Rechtsentwicklungen in den einzelnen Bundesländern gegeben. Dies entspricht zwar dem föderalen Gedanken, Probleme Verwaltungsvollzug kann aber für den hervorrufen. Dies ist insbesondere zu befürchten, wenn es bei bestimmten Großereignissen (z. B. Castor-Transporten) zu Ländergrenzen überschreitenden Polizeieinsätzen kommt. Aber auch für den Bürger können Irritationen eintreten, wenn seine Aktivitäten sich nicht allein auf den Bereich eines Bundeslandes erstrecken. Die ständige Konferenz der Innenminister hat daher zweimal Anregungen für eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung gegeben. Zu nennen hier der Musterentwurf eines einheitlichen sind Polizeigesetzes (ME 1976) sowie der Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes (1986). Diese Vorgaben haben dann dafür gesorgt, dass es über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend vergleichbare Regelungen und insbesondere Befugnisse der Behörden zur Gefahrenabwehr gab. In den letzten Jahren ist nun aber eine Entwicklung zu beobachten, die einen Trend zur weiteren Differenzierung des Gefahrenabwehrrechts zu begründen scheint. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Innenminister erneut die Initiative ergreifen, um durch Weiterentwicklung des Musterentwurfes einen Beitrag zur Vereinheitlichung des Polizei- und Ordnungsrechts zu leisten.

1.3 Verteilung der Gesetzgebungskompetenz

Gefahrenabwehr ist eine staatliche Aufgabe. Es obliegt dem Gesetzgeber, durch rechtliche Vorgaben diesen Aufgabenbereich zu gestalten. Dem Grundgesetz ist zu entnehmen, wie die Kompetenz, Gesetze zu erlassen, zwischen den Ländern und dem Bund verteilt ist (vgl. Art. 70 ff. GG).

So haben nach Art 70 Abs. 1 GG die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzaebunasbefuanisse verleiht. Das Recht Gefahrenabwehr ist nicht als eigenständiges Themenfeld in den Kompetenzkatalogen des Grundgesetzes aufgenommen worden. Gleichwohl sind dem Bund in weitem Umfange Gesetzgebungskompetenzen zugewiesen worden. denen er ausreichend Gebrauch gemacht hat. Kompetenzzuweisungen finden sich entweder Katalogen über die ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 9 a, 10 GG) oder die konkurrierende Gesetzgebung [(Art. z. B. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Gewerberecht), Nr. 19 (Gesundheitsrecht), Nr. 22 (Straßenverkehrsrecht), Nr. 24 (Abfall- und Immissionsrecht) GG].

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung verbleibt den Befugnis dann noch eine nur zur eigenen Gesetzgebung, wenn und soweit sie hierzu ausdrücklich in einem Bundesgesetz ermächtigt worden sind (Art. 71 GG). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder nur dann eigene rechtliche Regelungen setzen, soweit der Bund solange und von Gesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). So weist beispielsweise Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG dem Bund die Regelungskompetenz für den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Fahrzeugen Straßen mit zu. Mit Straßenverkehrsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen (u. a. StVO, FeV, StVZO) hat der Bund umfassend diesen Sachbereich geregelt. Für die Länder